



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die  
Berufsgenossenschaften

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1447

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Tina.Biesenack@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Biesenack

DATUM 24. Oktober 2007

AZ **I 5 - 1610 - 366/05**

(bei Antwort bitte angeben)

## **Wirtschaftlichkeitserwägungen für das Kraftfahrzeugwesen**

### **Rundschreiben zur Größe der Geschäftsführerfahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Leitlinie vom 25. Juli 1989 hatten wir für die Fahrzeuge der Geschäftsführer drei Obergrenzen festgelegt, die sich an den Modellen der E-Klasse von Mercedes-Benz orientierten und nach Besoldungsgruppen gestaffelt waren. Aufgrund eines Wechsels in der Modellpolitik von Mercedes-Benz ist eine Anpassung der Vorgabe erforderlich.

Mit der Auswertung der Fuhrparkabfrage, die im Jahr 2005 vom damaligen Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften durchgeführt worden ist, haben wir eine Grundlage für unseren Bewertungsmaßstab bei künftigen Prüfungen und für die Festlegung einer neuen

Obergrenze für die Geschäftsführerfahrzeuge geschaffen.

#### **1. Ergebnis der Umfrage**

Das Umfrageergebnis haben wir in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Nutzergruppe	Verteilung der Nutzergruppen auf die Leistungsklassen in absoluten Zahlen			Verteilung der Nutzergruppen auf die Leistungsklassen in Prozentwerten		
	bis 80 kw	bis 110 kw	über 110 kw	bis 80 kw	bis 110 kw	über 110 kw
Geschäftsführung	0	9	23	0	28,1	71,9
Abteilungsleiter	18	11	4	54,5	33,3	12,1
TAB, Rechnungsprüfer, Betriebsprüfer, Berufshelfer, Rehamanager,	748	396	8	64,9	34,4	0,7
Messtechniker	10	15	0	40	60	0
Hausmeister + Post	119	14	0	89,5	10,5	0
Pool	71	27	0	72,4	27,6	0
Sonstige	13	4	2	68,4	21,1	10,5

## 2. Festlegung einer neuen Obergrenze für die Geschäftsführerfahrzeuge

Bei der Festlegung halten wir eine einheitlichen Obergrenze, ohne Differenzierung nach Besoldungsgruppen für ausreichend, da im Rahmen der Fusionen der Berufsgenossenschaften die Größe der Verwaltungseinheiten und die Besoldung der Geschäftsführer einheitlicher werden.

Entsprechend der festgestellten Präferenz für Geschäftsführerfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz, Audi und BMW wurden Referenzfahrzeuge ermittelt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

	<u>Benzinermodelle</u>	<u>Dieselmmodelle</u>
Mercedes-Benz	E 200 Kompressor (135 kW/183 PS)	E 200 CDI (100 kW/136 PS) E 220 CDI (125 kW/170 PS) E 280 CDI (140 kW/190 PS)
Audi	A6 2,0 TFSI (125 kW/170 PS) A6 2,4 (130 kW/177 PS)	A6 2,0 TDI (103 kW/140 PS) A6 2,7 TDI (132 kW/180 PS)
BMW	523i (140 kW/190 PS)	520d (120 kW/163 PS)

Die Vorgabe zur Größe der Geschäftsführerfahrzeuge wird wie bisher in Form einer Leistungsgrenze angegeben. Sie soll unter Berücksichtigung der Leistungsstärke der von den

Geschäftsführern derzeit favorisierten Fahrzeugmodelle 140 kW bzw. 190 PS betragen und stellt die absolute Obergrenze dar. Die Fahrzeuge der stellvertretenden Geschäftsführer müssen eine deutliche Abstufung erkennbar werden lassen, die der nachgeordneten Bedeutung in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Dabei versteht es sich von selbst, dass sich diese Abstufung bei den Fahrzeugen der übrigen Mitarbeiter der Berufsgenossenschaften entsprechend fortsetzen muss.

Hinsichtlich der geforderten deutlichen Abstufung der Leistungsstärken der Mitarbeiterfahrzeuge sehen wir von der Festlegung konkreter Vorgaben ab. Allerdings werden wir das Ergebnis der Umfrage im Rahmen künftiger Aufsichtsprüfungen in der Weise als Maßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit heranziehen, dass wir von der Vermutung ausgehen, dass z.B. Post- und Hausmeisterfahrzeuge mit einer Motorstärke zwischen 80 und 110 kW unwirtschaftlich sind, wenn knapp 90 % der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften für diesen Zweck beschafften Fahrzeuge mit weniger als 80 kW auskommen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir klarstellend darauf hin, dass die obigen Ausführungen innerhalb der Leistungsgrenze keinerlei Vorgaben hinsichtlich Fahrzeugmarke und Modell enthalten. Die Entscheidung, ob ein Benziner- oder Dieselmotormodell beschafft wird, muss sich nach dem Ergebnis einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsberechnung richten.

### **3. Maßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Ausstattung der Fahrzeuge**

Bezüglich der Fahrzeugausstattung hat die Umfrage kein einheitliches Bild ergeben, das bei der Festlegung eines internen Bewertungsmaßstabs Berücksichtigung finden könnte. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Sonderausstattungen nur zulässig sind, soweit sie geeignet sind, die Sicherheit des Fahrzeugs zu erhöhen. Für zulässig halten wir insbesondere folgende Ausstattungselemente:

- Airbag
- Winterreifen
- Lordosestütze
- Klimaanlage
- Gepäcknetz
- Radio
- Freisprecheinrichtung
- Navigationsgerät

Die folgenden Ausstattungselemente verstoßen hingegen – vorbehaltlich einer Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles - gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 69 Abs. 2 SGB IV und sind daher grundsätzlich zu beanstanden:

- Leder- und Alcantaraausstattung
- Sportsitze, Sportfahrwerke, Spoiler, Tieferlegungen u. ä.
- größere Bereifung und Felgen als die Serienausstattung
- Xenonlicht

Wir bitten um künftige Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Frank Plate)